Mensch: Toleranz, Verständnis, Liebe und Hoffnung als Beitrag der Christen. Angesichts der Zeichen der Zeit, die in Sachen Abtreibung für die Fristenlösung stehen¹5, Hoffnung wider alle Hoffnung. In diesem Geist kritisiert der Bensberger Kreis am Hirtenwort der Deutschen Bischofskonferenz¹6 seine Abstraktheit, die einseitige Information und die Verschweigung von Fakten, so zur Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und gesellschaftlicher Wirklichkeit, zur Frage des Beginns individuellen menschlichen Lebens und zur sozialen Indikation.

Das Memorandum ist über eine Stellungnahme zur Abtreibungsproblematik hinaus aber auch eine - allzu späte - Abrechnung mit jener integralkatholischen Strafrechtsidee. die weithin ideologische Grundlage offizieller und offiziöser katholischer Aussagen zur Reform des Abtreibungsstrafrechtes bildet17. Dem "Strafrecht als naturgemäße Reaktion der Rechtsordnung, als Genugtuung für die Verletzung der vorgegebenen sittlichen Ordnung durch den freien Menschen, der über jede seiner persönlichen Taten entscheidet". dem "Strafrecht als Sühne und Vergeltung, da auch der Oberste Richter in seinem letzten Gericht nur das Prinzip der Vergeltung anwendet"18, wird ein "Strafrecht als letztes, Liebe und Barmherzigkeit flankierendes Mittel im Notfall" entgegengestellt, dessen Aufgabe allein die Abwendung erheblich sozialschädlichen Verhaltens ist.

Zahlreich sind die Parallelen zwischen dem Bensberger Memorandum und dem Dossier Abtreibung des Arbeitsteams Etudes<sup>19</sup>, der

15 Vgl. H. Furrer, Thesen über Europäische Entwicklungstendenzen im Strafrecht, in: Österreichische Juristenkommission, Tagungsbericht [1971], Chr. Feest — J. Feest, Das Problem der Abtreibung, in: vorgänge 12 [1973] 153—162; Das Abtreibungsurteil des US Supreme Court: ebd. 144—153.

16 "Hirtenwort zum Schutz des ungeborenen Lebens" vom 25. 4. 1973.

17 Zum Begriff "Integralkatholizismus" siehe A. M. Knoll, Katholische Gesellschaftslehre, Wien 1966, 55–103; Politischer Arbeitskreis der Diözese Linz, Entideologisierung des Strafrechts, in: aktuell 29 [1971] 33–43.

18 Pius XII., Internationale Vereinheitlichung des Strafrechts, in: Pius XII. über Recht und Staat, Wien 1957, 33–48, hier 44–48 (Utz-Groner I, 464); siehe auch Juristenkommission der Österreichischen Bischofskonferenz, Stellungnahme zum Entwurf eines neuen österreichischen Strafgesetzes, Wien 1960, und Salzburg 1963, H. Wulf, Vom Sinn der Strafe, in: Stimmen der Zeit 170 (1961/62) 1–15; Chr. Mayerhofer, Einbruch des Subjektivismus in das Strafrecht?, in: Wort und Wahrheit 15 (1960) 665–672.

19 Orientierung 37 (1973) 26-29, 44-47, 55-58.

wiederholt zitiert wird, so zum medizinischanthropologischen Problem und zur Empfängnisregelung als wirksamstes Mittel gegen die Abtreibung.

Im Bensberger Memorandum vermißt man allerdings den historischen Aspekt des Abtreibungsstrafrechtes, da doch das geltende Recht nur aus seiner historischen Dimension heraus verstanden werden kann. Es ist Verdienst der katholischen Kirche, gegen die germanisch-heidnische Auffassung von der totalen Verfügbarkeit des werdenden Lebens, die Überzeugung von dessen grundsätzlicher Unverfügbarkeit durchgesetzt zu haben auch mit Sanktionen wie Pfählung und Vierteilung der Abtreiberin. Es ist Versäumnis derselben Kirche in den beiden letzten Jahrhunderten, sich der Seuche Abtreibung nicht mit umfassenden positiven Maßnahmen entgegengestellt zu haben. Das noch geltende Abtreibungsstrafrecht ist der Sieg eines klerikalen Integralkatholizismus über die Aufklärung, in deren Namen Sonnenfels im Jahre 1783 Findelhäuser, Hilfe für unverheiratete Mütter und die Entkriminalisierung der Abtreibung gefordert hat20.

So ist das Bensberger Memorandum ein Zeichen der Hoffnung, daß das Evangelium letztlich über alles Gesetz siegt!

#### Hermann Pretsch

#### "J. zeigt keinerlei Unrechtsbewußtsein"

Eine Fallstudie zur Frage der Normvermittlung

Der folgende Beitrag will einem besseren, christlicheren Verständnis jener Menschen dienen, die – insbesondere infolge von Schwierigkeiten während der Entwicklungszeit – straffällig geworden sind.

Seinen 10 Vorstrafen liegen sehr verschiedene Straftaten zugrunde. J. verletzte die Norm nicht etwa nur im Bereich der Eigentumsordnung oder der Verkehrsordnung, der Ordnung des Sexualverhaltens oder des Berufs-

20 Siehe G. Lentner, Die Bestrafung der Abtreibung in historischer Sicht, in: Österreichische Richterzeitung 11 [1973] 191-196.

lebens, sondern auf allen diesen Gebieten. Das zwingt, nach den Ursachen der Devianz gründlicher zu fragen und mitzubedenken, welche Verhaltensweisen überhaupt normiert sind und welche Funktionen Normen haben können, vor allem aber, wie sie vermittelt werden.

#### Eine Kindheit ohne Geborgenheit

J. war schon 6 Jahre alt, als er seinen Vater zum erstenmal zu Gesicht bekam. Das war 1950, als der Vater aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrte. Bis zu dieser Zeit war J. in der Regel bei den Großeltern (Bäckerseheleute) auf dem Land untergebracht. Die in der Stadt berufstätige Mutter nahm ihre Erziehungsaufgabe kaum wahr. Und als der heimgekehrte Vater die Frau ganz für sich in Anspruch nahm (er suchte in ihr die Geliebte der ersten Ehejahrel, war für den Jungen noch weniger Platz, vollends keiner, als die Mutter noch ein weiteres Kind bekommen hatte. Der Siebenjährige empfand den Vater als Eindringling und Rivalen, dessen Gewalttätigkeit er bitter zu spüren bekam. Der Sohn war einfach der Schwächere im Kampf um die Mutter und dem Vater lästig. Gern überließ dieser weiter den Großeltern die Sorge um den Jungen, die sich mit dieser Aufgabe abfanden, weil der Junge als Arbeitskraft brauchbar war. Sie trafen auch die Berufswahl: der Junge hatte Bäcker zu lernen.

Diese Kindheitsgeschichte läßt vermuten, daß bei dem Jungen seelische Dauerschäden entstanden, die wiederum die Delinquenz erklären. So ist jetzt bereits als Ursache dafür ein Mangel an Geborgenheit bei jenen beiden Menschen zu nennen, die in erster Linie Normen vermitteln (ganz gleich was für Normen und mit welcher Berechtigung), in Ordnungen einführen und dadurch eine unheimliche Welt voller unbekannter Gesetzlichkeiten erträglich und heimlich machen. An Stelle des Erfolgserlebnisses eines Menschen, der ein Ordnungssystem kennen und beherrschen gelernt hat, ist bei J. das Ohnmachtserlebnis bestimmend. Bei der Schwäche der Mutter und der Gewalttätigkeit des Vaters kann eine Ordnung ihm nichts versprechen - nachdem Menschen sich ihm weitgehend versagten. Eine depressive Grundstimmung, Isolierungstendenz, geringe Erlebnisfähigkeit und affektive Ansprechbarkeit wird ein psychodiagnostisches Gutachten über den Dreißigjährigen behaupten.

Dazu mußte es natürlich nicht zwangsläufig kommen. Der zeitweise Ausfall der Mutter und des Vaters sagen an sich noch wenig, z. B. nichts über die Intensität der Zuwendung in der Zeit, da sie gewährt wird, und über geglückte Vater- und Mutterbeziehungen zu anderen Personen in dieser Zeit. Bei J. war der Ausfall fundamental, so daß er einerseits dauernd auf der Suche nach einer Mutter und einem Vater blieb und andererseits als Belastung eine schwer zu beseitigende Fehlprägung in seinem Bild vom Mann und von der Frau mitbekam. Denn er erlebte nicht nur, wie sich der Vater/Mann die Mutter/Frau "nahm", sondern auch wie der Bruder des Vaters gelegentlich die Schwägerin ins Bett holte, die Mutter also auch anderen Männern zur Verfügung stehen mußte.

# Auswirkungen des fundamentalen Ausfalls der Beziehungen

Mit 15 Jahren wird er straffällig und verbringt die Zeit vom 16. bis zum 18. Lebensjahr im Jugendstrafvollzug. Dort gelingt ihm der Kontakt zu einem Mädchen, mit dem er sich verlobt. Warum er erst nach einigen Braut- und Ehejahren entdeckt, daß der Vater von Anfang an sich auch die Braut/Frau nahm und intim mit ihr verkehrte, läßt sich aus einer sozialen Weltfremdheit des J. erklären, einem Zwiespalt zwischen innerer Wunschwelt mit ihren Projektionen nach außen und der Rezeption und Bewältigung der äußeren Realität. Die böse Entdeckung löste den Zwiespalt natürlich nicht, sondern führte lediglich zu einer Gewichtsverschiebung: über die äußere Realität hat er gelernt, "wie das ein Mann macht" und "was eine Frau mit sich machen läßt"; die innere Wunschwelt wird verdrängt (z. B. Wunsch nach Geborgenheit bei einer treuen Fraul. Das läßt verstehen, warum der spätere gewalttätige Zuhälter J. keinerlei "Unrechtsbewußtsein" bei seiner Tätigkeit hat (wie es im Urteil heißt), wo er doch nur die erlernte Vater/Mann-Rolle spielte, und zwar - was für jeden Sohn wichtig ist - wenigstens teilweise besser als der Vater selbst: er verdiente dabei besser als der Vater im mittleren Dienst bei der Bundesbahn.

Norm als Frage der psychischen Belastbarkeit Auf der unbewußten Ebene ergab sich immer dringlicher der Vatermord als Lösung auf dem Weg zu tieferer Geborgenheit. Und wenn zu Gewalttätigkeit in der Regel schwache Persönlichkeiten neigen, die in eine Situation der Hilflosigkeit geraten sind, wenn zu Tötungsdelikten oft zufällige Umstände führen, dann ist es wohl eben nur solchen unberechenbaren Umständen zu danken, daß I. seinen Vater in einem Handgemenge nicht getötet hat, zu dem es einmal kam. An diesem Punkt stellt sich dann die Frage der Norm nicht mehr als Frage, ob Gewalt erlaubt sei, sondern als Frage nach der psychischen Belastbarkeit im Sinne einer Leistung, für die man die Voraussetzungen hat oder nicht hat.

Daß seine Mutter - eine biedere, aber in ihrem Rahmen durchaus anspruchsvolle und auf Reputation bedachte Frau - mit keinem Problem konfrontiert werden dürfe, weil sie herzkrank sei, galt in der Familie als ausgemacht, m. a. W., die Mutter gab immer schon zu verstehen, daß sie im Fall einer Überforderung lieber ein Problem verdrängt, als die Arbeit der Auseinandersetzung mit Ansprüchen und problematischen Realitäten zu übernehmen. Sie schonte sich und verlangte Schonung mit Erfolg. J. sagt, seine Mutter habe bis heute nicht erfahren (besser: wahrnehmen wollen), was der Vater treibe. Sie beschwichtigte moralisierend, wenn es in der Familie zu Schwierigkeiten kam.

#### Gestörte Objekt- und Sozialbeziehungen

Der für die Betrügerpersönlichkeit typische Versuch, das große Glück zu machen, indem schnell auf dies oder jenes gesetzt wird, läßt sich auch bei J. in mehr als einem Ansatz beobachten. J. übt bald eine fragwürdige Vertretertätigkeit aus, betätigt sich als Zeitschriftenvertriebsagent, Kioskverkäufer und Kellner, Tätigkeiten, mit denen er sich gleichermaßen selbst und andere täuscht und die zu einer Reihe von Betrugsdelikten führen. Bei Betrugs- und Eigentumsdelinquenten liegt oft eine Störung in den Objekt- und Sozialbeziehungen zugleich vor, d. h., was in der Beziehung zur "mater" unerfüllt und unter-

entwickelt blieb, hat Folgen in der Beziehung zur "materia". Versäumnisse in dieser elementaren Bezugsbildung lassen bestimmte Normverletzungen erwarten, die den Charakter des Habenmüssens haben und aus einer großen elementaren Not und Existenzangst kommen, von der äußerlich in der Regel wenig zu sehen ist. Liegt wie im Fall des J. eine Neigung zur Selbsttäuschung vor, erscheint der Delinquent nicht als frecher Frevler, sondern als biederer Ehrenmann, dem die Sittenlosigkeit der Umwelt Gelegenheit gibt, sich angenehm davon abzuheben. Er erfüllt die Norm formal und verteidigt sie ebenso, wie er sie inhaltlich verletzt. So hat für ihn die Norm die Funktion, subtile Triebansprüche anderen gegenüber zu rechtfertigen (er erpreßt moralisch), und normiert nicht mehr sein eigenes Sozialverhalten.

#### Straftäter ohne internalisierte Norm

Wenn Hemmungen nicht aus internalisierter Norm hervorgehen, wenn die Beachtung der Norm nur moralisches Gehabe aus taktischen Gründen ist, wenn einer sich seine existentielle Not nicht einmal mehr eingestehen kann und sie vielmehr dauernd verdrängt, muß ein solcher Mensch irgendwann Opfer seiner Triebansprüche werden, die dann oft eruptiv hervorbrechen und von keinen unbewußten Hemmungen oder bewußten Überlegungen mehr in Grenzen gehalten werden können. Der Schuldnachweis, wie ihn die Justiz braucht, ist dann bei ihrer individualistischen Betrachtungsweise leicht zu führen. Sie hat für die Straftat einen Täter, der wie jeder andere Mensch seine Bedürfnisse, Triebe und Ansprüche zu beherrschen hat. Was aber bedeutet das schon bei J., dessen Eltern ihn weder mit seinen vitalen Bedürfnissen zum Zug kommen noch ihn dabei auf sinnvolle Grenzen stoßen ließen, so daß I. der Sozialisationsgrad fehlte, von dem ab Strafsanktion eine soziale Funktion annehmen könnte?

#### "Schuld" als Legitimation für die "Strafe"

Auch im Fall des J. hat die Justiz die Schuldfrage gestellt und beantwortet. Dabei hielt sie sich an die unkomplizierte Betrachtungsweise, die den Sozialbezug des Individuums ignoriert, und war von der Absicht geleitet, sich die Legitimation für die Strafe zu verschaffen. Andere Fragebedingungen und Absichten liegen außerhalb ihrer Möglichkeiten. Sie sind nicht undenkbar. Statt es als Erfolg anzusehen, wenn Kriminalität nachgewiesen und geahndet worden ist, könnte man auch von der Absicht geleitet sein, ihr Entstehen zu verhindern. Das dürfte nicht gelingen, wenn nicht ihre Ursachen bekannt sind, sondern nur das Faktum und der letzte Faktor. Wer nach Ursachen fragt und nicht nach Schuld, will helfen, nicht strafen, und wird es tun, selbst wenn diese Hilfe mit einer schwierigen und schmerzhaften Operation zu vergleichen ist. Die Schmerzhaftigkeit macht die Hilfe ja genauso wenig unwirksam und sinnlos, wie eine Strafe sinnvoll wird, wenn man ihr den Schmerz nimmt. Sie befriedigt dann nicht einmal mehr den Strafenden in seinem Rachebedürfnis, noch hilft sie dem Bestraften.

Hilfe durch psychotherapeutische Behandlung Im Fall des J. gelang es, mit einer psychotherapeutischen Behandlung wenigstens in dem Umfang zu helfen, daß J. mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr straffällig wird, weil er nun besser versteht, mit vitalen Bedürfnissen zum Zug zu kommen, und zwar so, daß auch die Norm gewahrt bleibt. Weil der Strafende nur das Zweite will und das Erste als Bedingung dafür ignoriert, besteht sein Erfolg allenfalls darin, den Straftäter so sehr gebrochen zu haben, daß er nicht einmal mehr zu Straftaten fähig ist. Und eine nach dieser Erfolgsmethode arbeitende Justiz kann in der Tat nicht hart genug sein.

## **Praxis**

### **Erhard Bertel**

Fallstudie zum Verhalten einer christlichen Gemeinde zu den Geschiedenen bzw. wiederverheirateten Geschiedenen

Während Synoden und Bischofskonferenzen noch zögern, wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zuzulassen, bemüht sich die Basis, das Problem auf ihre Weise zu lösen. In der Gemeinde steht wieder einmal die Vorbereitung der Kinder auf die Mitfeier der Eucharistie an. Die Eltern kommen zu einem ersten Abend in Kleingruppen zusammen und versuchen sich über das Lernziel der "Kommunionvorbereitung" klar zu werden. Sie lernen den Zusammenhang von Eucharistiefeier und Leben in der Gemeinde neu kennen; sie lernen den Zusammenhang kennen, der zwischen dem Verhalten der Eltern in der religiösen Praxis und dem Verhalten der Kinder besteht. An Hand einer soziologischen Untersuchung erkennen die Eltern die Abhängigkeit des Verhaltens der Kinder vom Verhalten der Eltern.

Besuch bei wiederverheirateten Geschiedenen Nach diesem ersten Zusammentreffen in der Gruppe gehe ich als Pfarrer nun zu den einzelnen Eltern zum "Hausbesuch". Bei dieser Gelegenheit lerne ich sie dann kennen, die Geschiedenen und Wiederverheirateten. Und in den meisten Fällen ergibt sich von den Eltern her folgendes Gespräch: "Sie wissen ja, daß wir geschieden sind." - "Nein, woher sollte ich das wissen? Sie haben sich doch am ersten Abend ganz gut am Gespräch beteiligt." "Ja, wissen Sie, aber die anderen wußten das, und sie haben ganz komisch geguckt, daß ich überhaupt dabei war. - Ich bin an diesem Abend nachdenklich geworden. Wenn das stimmt, was wir da erarbeitet haben, daß das Verhalten der Eltern so wichtig ist für das Verhalten der Kinder im religiösen Leben, dann verstehe ich nicht, daß die Kirche uns nicht zu den Sakramenten zuläßt. Sehen Sie, wir sind seit Jahren in dieser zweiten Ehe glücklich verheiratet, wir versuchen unsere Kinder gut zu erziehen, wir versuchen selbstverständlich auch, unsere Kinder religiös richtig zu erziehen. - Sie können aber auf die Dauer nicht von uns erwarten, daß wir zur Sonntagsmesse kommen, ohne die Möglichkeit zu haben, auch die Kommunion zu empfangen. Und das ist uns ja von der Kirche verwehrt, also bleiben wir sonntags meist zu Hause und so haben unsere Kinder uns natürlich auch noch nicht oft im Gottesdienst erlebt. Was sollten wir auch auf die neugierige Frage antworten: Warum geht ihr denn nicht da vorne hin, um euch die Kommunion zu holen? - Wir wis-